



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3

Ausgegeben Danzig, den 17. Januar

1934

Inhalt:

Rechtsverordnung betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherchaft	S. 9
Rechtsverordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. Mai 1932	S. 9
Zweite Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände	S. 10
Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über Postgebühren	S. 11
Verordnung zur Aenderung der Postordnung	S. 11
Verordnung betreffend die Gründung des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig	S. 12
Berichtigung	S. 13

10

Rechtsverordnung

**betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherchaft.
Vom 16. Dezember 1933.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 f, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Der Danziger Nat. Soz. Lehrerbund (D. N. S. L. B.) ist im Sinne der Verfassung die einzige Berufsvertretung der Danziger Erzieher.

Träger der Organisation ist die Nationalsozialistische Lehrerfront (N. S. L. F.)

§ 2

Sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache einschl. der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Danziger Technischen Hochschule gehören dem Danziger Nat. Soz. Lehrerbund an. Mitglieder sind auch die im Ruhestand befindlichen Erzieher, die Schulamtsanwärter, Referendare und Professoren sowie alle Lehrer, die einen Lehrauftrag an einer öffentlichen Schule erhalten haben.

Lehrer an andern als den im Abs. 1 genannten Schulen können von dem Gauobmann des Danziger Nat. Soz. Lehrerbundes auf ihren Antrag in den Bund aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn der Beschäftigung, bei Schulamtsanwärtern mit Eintragung in die Anwärterliste. Sie endigt mit Entlassung aus dem Schuldienst, nicht jedoch mit der Versetzung in den Warte- und Ruhestand.

§ 3

Der Gauobmann des Danziger Nat. Soz. Lehrerbundes, der im Schuldienst der Freien Stadt Danzig beschäftigt sein muß, bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

§ 4

Der Danziger Nat. Soz. Lehrerbund gibt sich selbst eine Verfassung, die auf der Grundlage des Führergedankens und der Volksgemeinschaft aufgebaut sein muß. Die Verfassung bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufhning Greifer Boed

11

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. Mai 1932 (G. Bl. S. 247).

Vom 8. Januar 1934.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36 § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. Mai 1932 (G. Bl. S. 247) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 erhält folgenden 3. Absatz:

Gehört zu den vom Schulvorstand vertretenen Schulen eine Schule, an der mehr als 3 Lehrer fest angestellt sind, so gehört dem Schulvorstande außer dem Schulleiter (Abs. 1 Ziff. 5) noch ein weiterer vom Senat zu bestellender Lehrer an. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf.

Artikel II

Hinter § 5 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 5 a

Wenn die in dem Gesetz über die Gemeindewahlen vom 4. 4. 1924 vorgesehene 4 jährige Wahl-
dauer der Gemeindevertretungen abgelaufen ist, ohne daß Neuwahlen stattgefunden haben, weil der
Termin der Neuwahlen durch Gesetz oder Rechtsverordnung hinausgeschoben ist, so kann der Senat
anordnen, daß die Wahlperiode der gewählten Schulvorstandsmitglieder als abgelaufen gilt. Die An-
ordnung kann für die Schulvorstände aller ländlichen Volksschulen oder einzelner bestimmter Volks-
schulen ergehen.

Die Stellen der auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 ausgeschiedenen Mitglieder werden durch
Personen besetzt, die vom Senat nach Anhörung des Landrats zum Mitglied des Schulvorstandes er-
nannt werden. Für die Dauer der Ernennung gilt die Vorschrift von § 5 Abs. III.

§ 5 b

Ist ein Staatskommissar für eine Gemeinde ernannt, so werden die nach der Rechtsverordnung zur
Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen dem Gemeindevorsteher oder der Gemeinde-
vertretung obliegenden Befugnisse von dem Staatskommissar wahrgenommen.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig Boeck

12 Zweite Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom

10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502).

Vom 6. Januar 1934.

§ 1

Auf Grund des § 5 der Rechtsverordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom
10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) wird verordnet:

Als hinter der Regierung stehend im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933
gilt neben den in der Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1933 (G. Bl. S. 509) bezeichneten
Verbänden auch

der Deutsche Luftsportverband (Landesgruppe Freie Stadt Danzig).

§ 2

Unbefugter Uniformbesitz im Sinne des § 1 der Rechtsverordnung vom 10. Oktober 1933 liegt
auch bei demjenigen vor, welcher Uniformen oder Uniformstücke eines unter § 1 der Rechtsverordnung
vom 10. Oktober 1933 fallenden Verbandes ohne Einverständnis dieses Verbandes herstellt, auf Lager
hält oder vertreibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig Greiser

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über Postgebühren.

Vom 29. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1110) in der Fassung der Gesetze vom 28. Januar 1925 (G. Bl. S. 14), vom 2. Februar 1927 (G. Bl. S. 53) und vom 5. Juni 1929 (G. Bl. S. 89) und der Verordnung vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 579) sind die Angaben unter

I Gesetzliche Postgebühren, Ziffer 7 „Päckchen“ zu ersetzen durch:

7. Päckchen

- a) Päckchen bis zu 2 kg 40 (P)
- b) Briefpäckchen bis 1 kg 60 (P).

§ 2

Die Verordnung tritt am 20. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, am 29. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufhning Dr. Hoppenrath

Verordnung

zur Änderung der Postordnung.

Vom 29. Dezember 1933.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1933 (G. Bl. S. 535) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 „Allgemeines; Höchstgewicht; Höchst- und Mindestmaße; Art der Freimachung; Gebühren“, Abs. I unter 1, erhalten die Angaben unter c) folgende Fassung:

c) geschlossene oder offene:

Päckchen bis 2 kg (§ 13, I),

Briefpäckchen bis 1 kg (§ 13, II);

2. Im § 3 „Aufschrift“, Abs. II, ist der letzte Satz „Bei Briefen mit Zustellungsurkunde dürfen keine Fensterbriefumschläge benutzt werden.“ zu streichen.

3. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. VII folgende Fassung:

VII Mehrere Druckstücke können zu einer Sendung vereinigt werden, wenn sie von demselben Absender herrühren. Die einzelnen Stücke dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein und müssen jedes für sich den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen.

Den Drucksachen — ausgenommen Drucksachen in Kartenform (VI) — dürfen kleine Muster in geringer Stärke beigelegt werden, wenn diese Muster an der Drucksache befestigt sind und den Zweck haben, zur Erläuterung der Druckangaben zu dienen. Die Post bestimmt, was als kleine Muster zu gelten hat und wie sie den Drucksachen beizufügen sind. Über die Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Warenproben s. § 12.

4. Der § 13 „Päckchen“ erhält folgende Fassung:

§ 13

Päckchen

I Als Päckchen werden offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk „Päckchen“ tragen.

II Eine besondere Art der Päckchen bilden die Briefpäckchen, die als offene oder geschlossene Sendungen bis zu 1 kg zugelassen werden und sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen müssen. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk „Briefpäckchen“ tragen.

III Päckchen (I und II) dürfen briefliche Mitteilungen enthalten. Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet. Über Höchst- und Mindestmaße s. § 1, Ia.

IV Wertangabe (§ 16) ist bei Päckchen (I und II) unzulässig.

V Päckchen (I und II), die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Der Vermerk „Briefpäckchen“ bleibt unbeachtet, wenn die Sendung den besonderen Bedingungen für diese Päckchen (II) nicht entspricht.

VI Die Einlieferung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt. Diese Gebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die ganze Einlieferungsbescheinigung vollständig von der Post ausgefertigt wird; hat der Einlieferer die Einlieferungsbescheinigung in einem Einlieferungsbuch oder auf einem Formblatt zum Einlieferungsschein vorbereitet, so wird für die Bescheinigung eine Gebühr nicht erhoben.

VII Für den Verlust oder die Beschädigung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird kein Ersatz geleistet. Für eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen (I und II) regelt sich die Ersatzleistung nach den Vorschriften für gleichartige andere Brieffsendungen.

5. Im § 15 „Einschreibsendungen“, Abs. 1, ist der 2. Satz zu streichen.
6. Im § 21 „Nachnahmesendungen“, Abs. 1, ist der 3. Satz zu streichen.
7. Im § 28 „Rückschein“, Abs. 1, ist der 3. Satz zu streichen.
8. Die zum § 1, IV gehörende Anlage „Übersicht der Postgebühren“ erhält unter Nr. 9 Briefpäckchen usw. folgende Fassung:

9. Päckchen bis 2 kg	13,I	40
Briefpäckchen bis 1 kg	13,II	60

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, am 29. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufning Dr. Hoppenrath

15

Verordnung

betr. die Gründung des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 8. Januar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

1. Zu einheitlicher Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Landesverkehrsverband im Gebiet der Freien Stadt Danzig gegründet.

2. Der Landesverkehrsverband besitzt Rechtspersönlichkeit; er kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.

§ 2

Der Landesverkehrsverband im Gebiet der Freien Stadt Danzig umfaßt alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig am Landesfremdenverkehr und seiner Förderung beteiligten behördlichen Stellen, Verbände und Vereine, sowie Einzelfirmen.

Zum Führer des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Senator für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt. Er beruft aus dem Kreise aller an dem Landesverkehr im Gebiet der Freien Stadt Danzig beteiligten behördlichen Dienststellen, Verbände und Einzelfirmen die Mitglieder eines Arbeitsausschusses. Die Geschäftsführung des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird der Senatsabteilung für Volksaufklärung und Propaganda übertragen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverkehrsverbandes im Gebiet der Freien Stadt Danzig sind in der nachstehenden Satzung enthalten.

§ 4

Der Führer des Landesverkehrsverbandes ist befugt, zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen und Änderungen der Satzungen des Landesverkehrsverbandes herbeiführen, sofern er derartige Maßnahmen für nötig hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kaufmännig Paul Bajer

Berichtigung.

In der Rechtsverordnung betr. Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 24. 11. 1933 (G. Bl. S. 585) muß es in Artikel I, Ziffer 6, § 53 letzter Absatz statt „§ 65 oder § 67“ „§ 55 oder § 56“ heißen.

Danzig, den 11. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig